



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/200/3280

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Finanzen	23.04.2015	

Thomas Wulf

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Finanzausschuss	Vorberatung	08.06.2015
Rat	Entscheidung	22.06.2015

Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG: Ergänzung des Gesellschaftsvertrages

hier:

- Vertretungsregelung Aufsichtsrat
- Haftungsprämie Komplementär-GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Vertreter der Energieversorgung Oelde GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG wird gem. § 113 GO angewiesen, auf die Umsetzung der folgenden Punkte zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG hinzuwirken:
 - a. §12 wird um den Punkt 12.8 wie folgt ergänzt:

„Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich durch seinen persönlichen Vertreter vertreten lassen. Ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann sich durch ein anderes von diesem Gesellschafter entsandtes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Eine anderweitige Vertretung ist ausgeschlossen.“
 - b. § 9 wird wie folgt neugefasst:

„§ 9 Vergütung der Komplementärin
Die Komplementärin erhält den Ersatz der bei ihr anfallenden Kosten bis zur maximalen Höhe der in ihrem Wirtschaftsplan dafür jährlich vorgesehenen Kosten. Zudem erhält die Komplementärin auch eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 10 % des Stammkapitals der Komplementärin pro Jahr (Haftungsprämie).“

Gleiches gilt für Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf gem. Ziffer 2.

2. Sollte sich im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses zu 1. aufgrund von Vorgaben oder Vorschlägen des Notars, des Registergerichts, der Kommunalaufsicht, des Finanzamtes oder sonstiger Stellen Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf an den o.g. Vertragswerken ergeben, wird diesen Änderungen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen mit dem Sinn und Zweck der Beschlussfassung in Einklang stehen.

Sachverhalt:

Die hier genannten Änderungen erfolgen zu dem mit der Vorlage B 2014/201/3001 versandten Gesellschaftsvertrag der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co KG. Zu den Vertragstexten wird auf die o.g. Vorlage verwiesen.

Vertretungsregelung Aufsichtsrat

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück und die Energieversorgung Oelde GmbH haben entsprechend den Regelungen des § 12.1 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co KG insgesamt 9 Personen in den Aufsichtsrat entsandt. Die Beschlussfähigkeit ist dabei bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Aufsichtsräte gegeben. Im vorliegenden Fall sind dies 5 der 9 Personen (s. § 13.3 des Gesellschaftsvertrages).

In der Praxis hat sich nunmehr herausgestellt, dass das Erreichen der Beschlussfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrates aufgrund einer fehlenden Vertretungsregelung im aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag für die Kommanditgesellschaft nicht immer einfach zu erreichen sein wird. Die Geschäftsführung hat daher in der Sitzung des Aufsichtsrates am 16. April 2015 den Vorschlag unterbreitet, die entsprechenden vertraglichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu ergänzen.

Konkret sollen zwei unterschiedliche Vertretungskonstellationen ermöglicht werden, die dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern die nötige Flexibilität bei der Wahrnehmung des Mandates eröffnen. Die Vertretung kann dabei durch eine persönlich benannte Vertreterin / einen persönlich benannten Vertreter erfolgen. Darüber hinaus soll die Vertretung der ordentlichen Mitglieder untereinander möglich sein. Dabei gilt die Vertretungsregelung jeweils für die Aufsichtsratsmitglieder desselben Gesellschafters. Die Ausübung dieser Stellvertretung erfolgt über die Bevollmächtigung des Vertreters durch das Aufsichtsratsmitglied.

Beide Regelungen erscheinen in Kombination geeignet, das oben skizzierte Szenario eines nicht beschlussfähigen Aufsichtsrates wirksam zu verhindern. Der Vorschlag der Geschäftsführung ist in der o.g. Sitzung durch den Aufsichtsrat befürwortet worden.

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verankerung des Aufsichtsrates als Organ der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG ist hier eine notariell zu beurkundende Anpassung des Gesellschaftsvertrages durch eine Ergänzung des § 12 um den Punkt 12.8 erforderlich. Diese ist über den Vertreter der Energieversorgung Oelde GmbH in der Gesellschafterversammlung der der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, Herrn Berlemann, gemeinsam mit dem Gesellschafter Stadt Rheda-Wiedenbrück herbeizuführen.

Folgende Ergänzung des § 12 um den Punkt 12.8 wird vorgeschlagen:

„Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich durch seinen persönlichen Vertreter vertreten lassen. Ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann sich durch ein anderes von diesem Gesellschafter entsandtes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Eine anderweitige Vertretung ist ausgeschlossen.“

Haftungsprämie Komplementär-GmbH

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG sowie der Verwaltungs-GmbH hat der Abschlussprüfer darauf hingewiesen, dass in der Konstellation beider Gesellschaften keine Prämie zugunsten der Verwaltungs-GmbH vertraglich verankert worden ist, die für die Übernahme des Haftungsrisikos als Komplementärin üblicherweise gezahlt wird. Im Aufsichtsrat besteht Konsens, dass die Aufnahme einer solchen Regelung in den Gesellschaftsvertrag sinnvoll und geboten ist.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die genannte Änderung des Gesellschaftsvertrages hinzuwirken. Diese wäre über den Vertreter der Energieversorgung Oelde GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, Herrn Berlemann, gemeinsam mit dem Gesellschafter Stadt Rheda-Wiedenbrück herbeizuführen.

Folgende Neufassung des § 9 wird vorgeschlagen:

„§ 9 Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin erhält den Ersatz der bei ihr anfallenden Kosten bis zur maximalen Höhe der in ihrem Wirtschaftsplan dafür jährlich vorgesehenen Kosten. Zudem erhält die Komplementärin auch eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 10 % des Stammkapitals der Komplementärin pro Jahr (Haftungsprämie).“

In Verbindung mit der oben genannten Veränderung der Regelungen zur Besetzung des Aufsichtsrates ergibt sich eine wesentliche Anpassung des Gesellschaftsvertrages, die eine Anzeigepflicht bei der Kommunalaufsicht i. S. d. § 115 Abs. 2 GO auslöst.